

Inkorporationsvereinbarung

In Anwendung von Art. 56 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren

die **Wasserversorgung Krummenau**, vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser durch Verwaltungsratspräsident Thomas Federer und Aktuar Zakay Reichlin

und

die **Politische Gemeinde Ebnat-Kappel**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Jon Fadri Huder und Ratsschreiber Adrian Rüegg

und

die **Politische Gemeinde Nesslau**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Kilian Looser und Ratsschreiberin Doris Gmür-Hinterberger

was folgt:

Gemeinde-
inkorporation

Art. 1

Die Wasserversorgung Krummenau wird mit Wirkung ab 1. Januar 2025 aufgehoben und in die Politische Gemeinde Nesslau inkorporiert.

Rechtsnachfolge

Art. 2

Die Politische Gemeinde Nesslau ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen örtlichen Korporation.

Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Wasserversorgung Krummenau.

Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Politische Gemeinde Nesslau im Zeitpunkt der Inkorporation über.

Jahresrechnung 2024
Wasserversorgung
Krummenau

Art. 3

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Nesslau beschliesst an der ordentlichen Bürgerversammlung im Frühjahr 2025 über die Jahresrechnung 2024 der Wasserversorgung Krummenau.

Vollzug

Art. 4

Der Gemeinderat Nesslau, der Gemeinderat Ebnat-Kappel und der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Krummenau treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen.

Die Politische Gemeinde Nesslau übernimmt die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel, für das bisher die Wasserversorgung Krummenau zuständig war.

Die Politischen Gemeinden Nesslau und Ebnat-Kappel regeln in einer separaten Vereinbarung die Aufgaben, Rechte und Pflichten in Bezug auf das gemäss dieser Inkorporationsvereinbarung zu versorgende Gebiet der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel.

Beschlussfassung

Art. 5

Diese Vereinbarung untersteht in den Politischen Gemeinden Ebnat-Kappel und Nesslau dem fakultativen Referendum.

In der Wasserversorgung Krummenau beschliesst die Bürgerschaft an der ausserordentlichen Bürgerversammlung über diese Vereinbarung.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Ebnat-Kappel, 15. August 2024

Nesslau, 6. August 2024

GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL
Gemeindepräsident

GEMEINDERAT NESSLAU
Gemeindepräsident

Jon Fadri Huder

Kilian Looser

Ratsschreiber

Ratsschreiberin

Adrian Rüegg

Doris Gmür-Hinterberger

Krummenau, 6. September 2024

VERWALTUNGSRAT
WASSERVERSORGUNG KRUMMENAU
Präsident

Aktuar

Thomas Federer

Zakay Reichlin

In der Politischen Gemeinde Nesslau dem fakultativen Referendum unterstellt vom
21. September 2024 bis 30. Oktober 2024.

In der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel dem fakultativen Referendum unterstellt vom
21. September 2024 bis 30. Oktober 2024.

Von der Bürgerschaft der Wasserversorgung Krummenau an der ausserordentlichen Bürger-
versammlung vom 6. September 2024 beschlossen.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Departement des Innern
Die Vorsteherin:

Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin